

Weiterführende Informationen

Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte in NRW im Zuge von Energiepreissteigerungen:

Auszahlung des Heizkostenzuschusses II

Die Auszahlung des Heizkostenzuschusses II soll voraussichtlich Ende Januar 2023 / Anfang Februar 2023 erfolgen.

Gewährung eines Heizkostenzuschusses II an

- a) wohngeldberechtigte Haushalte gestaffelt nach Haushaltsgröße:
 - für ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro
 - für zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro
 - für jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro

- b) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG und von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen:
 - HHKZ II in Höhe von 345 Euro

Voraussetzung:

Wohngeldbezug in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.

B. Umsetzung der WohngeldPlus-Reform

Zeitplanung

Der Bundesrat hat dem Wohngeld-Plus-Gesetz am 25. November 2022 abschließend zugestimmt. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf beschlossen. Das Wohngeld-Plus-Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wesentliche Änderungen

Die Wohngeldreform enthält drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abmildern sollen:

- a) Einfügen einer dauerhaften Heizkostenkomponente:
Bereits 2009/2010 wurde - im Zuge damaliger Energiepreissteigerungen - eine Heizkostenkomponente in das Wohngeld integriert. Diese wurde - nachdem sich die Energiepreise wieder abgeflacht hatten - wieder abgeschafft. Durch das WohngeldPlus-Gesetz wird nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente in das Wohngeld integriert, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.

- b) Einfügen einer Klimakomponente:
Um strukturelle Mieterhöhungen aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigen zu können, wird eine Klimakomponente als Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung eingeführt.

c) Anpassung der Wohngeld-Formel:

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel wird eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 % gewährleisten und damit zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Abgrenzung zu den Leistungen der JobCenter

Bei Inkrafttreten beider Gesetze (WohngeldPlus und Bürgergeld) zu Jahresbeginn besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich Bürger*innen vermehrt an die Jobcenter wenden, um Sozialleistungen zu beantragen, obwohl sie einen Wohngeldanspruch hätten. Um Doppelarbeiten, Rückforderungen und Verweisberatungen zu vermeiden, erfolgt auf Landesebene eine enge Abstimmung mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

Wechselbeziehung zum Bürgergeld:

Beim Wohngeld wird fiktiv berechnet, ob die Antragsteller aus ihrem Einkommen und dem Wohngeld ihren Lebensunterhalt decken könnten. Hierzu wird auf den Regelsatz bei den Sozialleistungen nach SGB II/SGB XII – Grundsicherung/Sozialhilfe - abgestellt.

Zum 1. Januar 2023 steigen die Regelbedarfe im SGB II. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld aus dem Wohngeld herausfallen, weil sie mit Wohngeld ihren nunmehr erhöhten Bedarf nicht mehr decken können. Dieser Effekt wird jedoch durch die gleichzeitig zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Wohngeldreform minimiert werden.

Moratorium im SGB II und SGB XII

Durch die Stärkung des Wohngeldes erwirbt eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf Wohngeld. Dies kann auch auf Bürger*innen zutreffen, die zum Inkrafttreten des WohngeldPlus-Gesetzes Leistungen der Grundsicherung beziehen. Für diese Bürger*innen müssten die Jobcenter und die Träger der Sozialhilfe rechtzeitig ermitteln, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, und die Bürger*innen zur Antragstellung auffordern. Gleichzeitig würden die Wohngeldbehörden mit einer Vielzahl von Neuanträgen auf Wohngeld rechnen müssen, bei denen bei Bewilligung zunächst Erstattungsansprüche der Jobcenter und der Träger der Sozialhilfe zu befriedigen sind.

Die „Moratoriums-Regelung“ besagt, dass die Träger der Grundsicherung (Bestands-)Kundinnen und -Kunden sechs Monate lang ab Inkrafttreten der Wohngeldreform nicht zur Antragstellung auf Wohngeld auffordern dürfen und dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die aus dem Nachrangprinzip des SGB II und SGB XII resultierenden Aufforderungen der Jobcenter und Träger der Sozialhilfe, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde. Zudem ermöglicht das „Moratorium“, dass die Wohngeldbehörden in den ersten Monaten Anträge von den Bürger*innen bearbeiten können, die bislang weder Wohngeld noch Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Aufgrund der Parallelität der Gesetzänderungen gehen die Jobcenter davon aus, dass bei einem Antragsstau in den Wohngeldstellen eigentlich wohngeldberechtigte Haushalte auf das Bürgergeld ausweichen und es so zu Doppelantragstellungen, Verweisberatungen und ggf. Erstattungsansprüchen kommt.

Weitere Informationen können Sie auch der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung unter <https://www.mhkbd.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld> entnehmen.